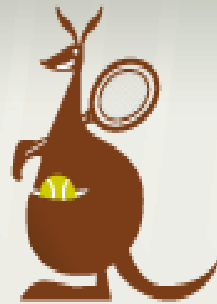


TC Johannesberg
Bad Hersfeld e.V.



Satzung

Tennis-Club Johannesberg
Bad Hersfeld e.V.

§1

Aufgrund der konstituierenden Sitzung am 11.05.1980 sowie des Gründungsprotokolls vom gleichen Tage wurde dem Verein der Name „Tennis-Club Johannesberg Bad Hersfeld“ e.V. gegeben. Der Verein ist Mitglied des Hessischen Tennisverbandes e.V.

§2

Der Verein hat seinen Sitz in Bad Hersfeld, Stadtteil Johannesberg.
Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeverordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Tennissports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Ausübung des Tennissports und verwandter Sportarten und durch deren Förderung unter Ausschluss von parteipolitischen, beruflichen, rassistischen und militärischen Gesichtspunkten.

§4

Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern. Aktives Mitglied kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er hat seine Entscheidung in der nächsten Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

Jugendliche ab 6 Jahren können der Jugendabteilung des Vereins beitreten. Mit Erreichen des 18. Lebensjahres erfolgt automatisch ihre Übernahme als ordentliches Vereinsmitglied. Sie erhalten dann volles Stimmrecht und zahlen den vollen Beitrag. Mitglieder, die sich in der Berufsausbildung befinden, erhalten auf Antrag nach Beschluss des Vorstandes Beitragsermäßigung. Darüber hinaus kann der Vorstand in Härtefällen den Beitrag ganz erlassen. Passive Mitglieder zahlen geringere Beiträge.

§5

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Ausschluss oder Austritt bzw. Kündigung aus dem Verein. Austritt bzw. Kündigung gelten immer nur für das folgende Kalenderjahr und haben schriftlich gegenüber dem Vorstand bis spätestens zum 31. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres zu erfolgen. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

§6

Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der geschäftsführende Vorstand
- c. der erweiterte Vorstand.

§7

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- a. Vorstand Verwaltung
- b. Vorstand Sport
- c. Vorstand Finanzen
- d. Vorstand PR
- e. Vorstand Jugend
- f. Vorstand Kommunikation.

Es ist grundsätzlich möglich, mehrere Ämter in Personalunion durch ein Vereinsmitglied auszuüben, der geschäftsführende Vorstand setzt sich jedoch stets aus mindestens drei Vereinsmitgliedern zusammen.

§8

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- a. dem geschäftsführenden Vorstand
- b. max. 3 Beisitzern.

Der Vorstand kann für die Erfüllung seiner Aufgaben ergänzend Mitglieder hinzuziehen.

§9

Die Wahl des Vorstandes und dessen eventuelle Abberufung vor Ablauf seiner Amtszeit erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so muss eine Ersatzwahl in der nächsten Mitgliederversammlung vorgenommen werden.

Das Vorstandsamt ist grundsätzlich ein Ehrenamt und wird nicht vergütet. Ein Vorstandsmitglied kann für die Tätigkeit neben der Vorstandsarbeit, z. B. als Hausmeister, Platzwart oder Trainer, eine Tätigkeitsvergütung bekommen. Hierbei darf aber das Arbeitsentgelt die gesetzliche Höchstgrenze für geringfügig Beschäftigte nicht übersteigen. Es bedarf in diesem Falle eines Beschlusses des gesamten Vorstandes, eines Vertrages mit detaillierter Tätigkeitsbeschreibung sowie der Kontrolle der Leistungserbringung durch den Vorstand. Die Mitgliederversammlung muss im Etat dem maximalen Arbeitsentgelt pro

Jahr zustimmen. Darüber hinaus anfallendes Entgelt darf nicht ausgezahlt werden. Die pauschale Versteuerung der geringfügigen Beschäftigung übernimmt der Verein. Die Person darf keiner weiteren geringfügigen Beschäftigung nachgehen und muss dies dem Verein schriftlich erklären.

§10

Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Vertretungsberechtigt sind jeweils zwei Mitglieder aus dem geschäftsführenden Vorstand gemeinsam.

§11

Alljährlich vor der Saisonöffnung des Tennissports findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Weitere Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen, wenn es die Interessen des Vereins erfordern oder wenn mindestens 20% der Mitglieder eine Einberufung unter Angabe der Tagesordnung vom Vorstand fordern.

§12

Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand durch Einladung sämtlicher Mitglieder. Dies kann postalisch oder per E-Mail erfolgen. Dabei sind Tag, Ort und Zeit der Versammlung sowie die Tagesordnung anzugeben. Die Ergebnisse werden auf der Homepage veröffentlicht. Zwischen dem Tag der Einberufung und dem Versammlungstag müssen mindestens vier Wochen liegen.

Mitteilungen jeglicher Art gelten als zugegangen, wenn sie an die dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Anschrift gerichtet sind.

§13

Der Mitgliederversammlung obliegt die Bestellung und Abberufung des Vorstandes aus wichtigem Grund, die Wahl von Ausschüssen und deren Aufgaben, die Festsetzung des Aufnahmegeldes, der Beiträge und Umlagen, die Entlastungserteilung an den Vorstand, die Wahl von Kassenprüfern, die Festsetzung der Befugnisse des Vorstandes soweit darüber nicht satzungsgemäß bestimmt ist, sowie die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

Schließlich hat die Mitgliederversammlung alle sonst ihr durch Satzung oder Gesetz ergebende Befugnisse. Vorstand und Kassenprüfer werden alle 2 Jahre gewählt.

§14

Die Mitgliederversammlung wird vom erweiterten Vorstand geleitet.

§15

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Wahl des Vorstandes oder dessen vorzeitige Abberufung aus wichtigem Grund hat in geheimer Abstimmung zu erfolgen. Auf Antrag von 1/3 der erschienenen Mitglieder muss auch in anderen Fällen eine geheime Abstimmung erfolgen.

§16

Die Mitglieder sind zur Leistung der von der Mitgliederversammlung festgesetzten Aufnahmegelder, Mitgliederbeiträge und Umlagen verpflichtet. Diese werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Der Verein zieht den Mitgliederbeitrag unter Angabe seiner Gläubiger-ID und der Mandatsreferenz jährlich zum 01.03. ein. Fällt dieser Tag nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauf folgenden Bankarbeitstag.

Laufende Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein mitzuteilen. Mitglieder, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen, zahlen einen höheren Mitgliedsbeitrag, erhöht um die dem Verein damit verbundenen Aufwendungen zum Einzug des Beitrags. Dieser Beitrag wird vom Vorstand festgesetzt. Der Vorstand kann die Aufnahme von Mitgliedern ablehnen, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen.

§17

Von der Pflicht der Zahlung des laufenden Jahresbeitrages entbindet nur der Tod oder der Ausschluss aus dem Verein bzw. ein Erlassbeschluss des Vorstandes. Der Vorstand ist ermächtigt, den aus Bad Hersfeld und Umgebung verziehenden Mitgliedern auf schriftlichen Antrag den anfallenden Jahresbeitrag ganz oder teilweise zu erlassen.

§18

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Ein entsprechender Etat ist der Mitgliederversammlung vorzulegen und von dieser zu beschließen. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

Sie erhalten auch im Falle einer Auflösung des Vereins oder bei ihrem Ausscheiden keine Beitragsrückzahlung oder Erstattung von Anteilen oder Einlagen mit Ausnahme des Bausteins, falls die Mitgliederversammlung entsprechendes zuvor beschlossen hat.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bad Hersfeld, die es dem Stadtteil Johannesburg unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Verfügung zu stellen hat.

§19

Spielregeln und Platzordnung werden gesondert von der Satzung aufgestellt. Ihre Beachtung ist Pflicht eines jeden Vereinsmitgliedes.

§20

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§21

Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen zur Erfüllung der in dieser Satzung aufgeführten Zwecke und Aufgaben (z.B. Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern und E-Mail-Adressen, Geburtsdatum, Lizenzen, Funktionen im Verein).

Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung und Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (z.B. Datenverkauf) ist nicht statthaft.

Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder außerdem der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu, soweit dies den satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecken des Vereins entspricht.

Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger sowie den Zweck der Speicherung, Berichtigung seiner Daten im Falle der Unrichtigkeit, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§22

Die ursprüngliche Satzung trat am 22.01.1981 durch Eintragung ins Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Hersfeld unter VR 464 in Kraft.

Die geänderte Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Ergänzend zu dieser Satzung gelten die Geschäftsordnung, die Platzordnung, die Gastspielordnung sowie die Regelungen zur Zweitmitgliedschaft, die jeweils vom geschäftsführenden Vorstand festgelegt werden und jederzeit mit einer Ankündigungsfrist von 4 Wochen auf der Homepage des Vereins verändert werden können.